

Einleitung

Die Geschichte des frühneuzeitlichen Reichs und seiner Verfassung ist seit mehr als einem halben Jahrhundert ein bevorzugtes Thema der deutschen Frühneuzeitforschung und hat in jüngerer Zeit auch auf internationaler Ebene größeres Interesse gefunden. An Spezialstudien, aber auch an Synthesen unterschiedlichen Zuschnitts herrscht kein Mangel. Warum also noch eine Reichsgeschichte?

Der Auslöser für die Entstehung dieses Buchs war eine entsprechende Anfrage des Kohlhammer Verlags im September 2015. Nun muss und kann man nicht jedes Publikationsprojekt, das an einen herangetragen wird, realisieren – mit dieser Anfrage rannte der Verlag aber offene Türen bei mir ein. Die Verfassungsgeschichte des frühneuzeitlichen Reichs hat mich seit meiner Magisterarbeit und meiner Dissertation, eigentlich schon seit dem ersten von mir besuchten Hauptseminar, beschäftigt und seitdem nicht wieder losgelassen. In unterschiedlichen Kontexten und mit unterschiedlichen Fragestellungen habe ich mich diesem vielschichtigen, komplexen und auch unter historiographiegeschichtlichen Aspekten äußerst lohnenswerten Forschungsfeld gewidmet. Auch in meiner universitären Lehre hat die Reichsgeschichte stets eine wichtige Rolle gespielt – nicht zufällig hatte meine allererste Vorlesung die Reichsverfassung zum Gegenstand. Diese – mehrfach umgebaute, ergänzte und aktualisierte – Vorlesung bildet auch die Basis dieses Buchs.

Vom ersten Konzept bis zur Realisierung des Bandes sind etwa fünf Jahre ins Land gegangen. In dieser Zeit habe ich meine Vorlesung erneut überarbeitet und das Resultat im Wintersemester 2017/18 den Mainzer Studierenden präsentiert. Die Glättung verbliebener Unebenheiten, der Ausgleich einiger Unwuchten und die Verschriftlichung des Vorlesungsstoffs haben weitere Zeit gekostet. Es folgte die erneute

Überarbeitung, bei der mich mein Mainzer Team mit konstruktiver Kritik tatkräftig unterstützt hat. Ich danke insbesondere Sebastian Becker, Bettina Braun, Ulrich Hausmann und Juliane Märker, die das Manuskript vollständig oder in Teilen gelesen haben, sowie Christian Zimmermann, der mich bei der Erstellung der Karten unterstützt hat.

Daniel Kuhn, Peter Kritzinger und Charlotte Kempf vom Kohlhammer Verlag haben das Publikationsprojekt mit Geduld und Entgegenkommen begleitet. Auch ihnen sei hierfür herzlich gedankt.

Als Ergebnis dieses immer wieder durch andere Verpflichtungen unterbrochenen Arbeitsprozesses liegt nun eine Geschichte des Heiligen Römischen Reichs vom ausgehenden 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert vor, die die Inhalte einer klassischen Verfassungsgeschichte abdeckt, davon ausgehend aber zugleich neuere, insbesondere sozial- und kulturgeschichtliche Zugänge berücksichtigt. Stärker als das sonst bisweilen geschieht, sollen die Ergebnisse dieser unterschiedlichen Zugänge berücksichtigt und miteinander verknüpft werden. Neben »klassischen« Themen der Reichsverfassungsgeschichte werden zusätzlich sonst eher vernachlässigte Themenfelder dargestellt. Dabei werden aktuelle Forschungstrends wie die Untersuchung des Reichs als Kommunikationsraum, Mikropolitik im Reich oder die Frage nach »Reichseliten« aufgegriffen. Ein Unterschied zu manchen anderen Darstellungen zur Verfassungsgeschichte des frühneuzeitlichen Reichs ist, dass in Übereinstimmung mit aktuellen Forschungen, bspw. zum Reichshofrat und dem Reichslehnswesen, dem Kaiser und den mit ihm verbundenen Institutionen größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Außerdem geht es darum, Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Handlungsebenen im Reich exemplarisch zu verdeutlichen und zu zeigen, dass das Reich auch »vor Ort« präsent war und eine beachtliche Bedeutung für die »einfachen Menschen« erlangen konnte. Zu den Spezifika des Bandes zählt schließlich eine stärkere Berücksichtigung der Peripherien des Reichs.

Der Band soll auch einem Lesepublikum, das mit diesem Gegenstand bislang nicht näher vertraut ist, Zugänge zum frühneuzeitlichen Reich und seiner Verfassung eröffnen. Verfassung wird in diesem Band nicht verstanden im Sinne einer modernen, auf klaren rechtlichen Normen fußenden schriftlichen Verfassung, sondern im frühneuzeitlichen Sinne

einer Verfasstheit, als Zustand eines Gemeinwesens unter Berücksichtigung schriftlicher Normen, aber auch konkreter politischer Praktiken und Vorstellungen von der rechten Ordnung des Reichs, wie sie in Ritualen und im Zeremoniell zum Ausdruck kamen und immer wieder neu ausgehandelt bzw. bekräftigt wurden.

Die Darstellung beginnt nach einem Kurzporträt des spätmittelalterlichen Reichs mit einer Vorstellung des Kaisers und der Reichsstände, die in der Diktion der Zeitgenossen als »Haupt und Glieder« die Träger des frühneuzeitlichen Reichs waren, sowie mit einem Überblick über die Strukturen des Reichstags als des zentralen Forums der politischen Aushandlung und Entscheidung am Beginn der Neuzeit (► Kap. 1). Dieser Abschnitt legt gewissermaßen das Fundament für die anschließende chronologische Darstellung: Kapitel 2–6 zeichnen mit unterschiedlichen Akzentuierungen die großen Linien der Reichspolitik nach, wie sie sich im Rahmen der Interaktionen zwischen Kaiser und Reichsständen vom späten 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert entfaltete. Es folgt ein systematischer Teil, der Institutionen und Strukturen, Akteure und Praktiken des Reichs vorstellt, die im Verlauf der chronologischen Darstellung durchaus Berücksichtigung gefunden haben, nun aber vertiefend betrachtet werden (► Kap. 7–9). Dadurch sollen die Vielschichtigkeit und die unterschiedlichen Ebenen der Reichsverfassung annäherungsweise abgebildet werden. Die einzelnen Kapitel sind in sich schlüssig, bieten aber manche Querverbindungen und ergänzen einander – so die Hoffnung des Autors – zu einem Gesamtbild. Die Darstellung wird abgerundet durch ein Kapitel zur Sicht der Zeitgenossen und der modernen Geschichtswissenschaft auf das Reich (► Kap. 10) sowie ein kurzes Fazit. Der leichteren Orientierung dienen die Karten und die Register im Anhang. Die knappe Auswahlbibliographie soll Pfade durch den kaum mehr zu überblickenden Literaturwald bahnen und eine vertiefende Lektüre anregen. Demselben Zweck dient auch der schlank gehaltene Anmerkungsapparat, der sich neben dem Nachweis von Zitaten im Wesentlichen auf gezielte Hinweise auf die Spezialliteratur beschränkt. Nur im Ausnahmefall wurde im Einzelnen auf die jeweils relevanten Kapitel in allgemeinen (Verfassungs-)Geschichten des frühneuzeitlichen Reichs verwiesen, die vielmehr an dieser Stelle ein für alle Mal genannt seien. Fundierte Basisinformationen bieten etwa Axel Gotthard, Peter Claus Hart-

mann, Helmut Neuhaus und Barbara Stollberg-Rilinger sowie – stärker systematisch aufgebaut – das *Lesebuch Altes Reich* und die Essays im Katalog zur großen Reichsausstellung von 2006.¹ Für eine vertiefende, ergänzende Lektüre mögen die Werke von Heinz Duchhardt, Georg Schmidt und Joachim Whaley sowie die entsprechenden Bände des *Gebhardt* nützlich sein.² Für die Zeit nach 1648 – sei zudem auf die monumentale Darstellung von Karl Otmar von Aretin verwiesen.³ Besondere Perspektiven auf die Reichsgeschichte bieten die von Anton Schindling und Walter Ziegler herausgegebene Sammelbiographie der Kaiser und die dezidiert kulturgeschichtliche Gesamtdarstellung Barbara Stollberg-Rilingers.⁴

Wenn der Band bei der einen Leserin oder dem anderen Leser das Interesse an einer intensiveren Beschäftigung mit dem frühneuzeitlichen Reich wecken sollte, hätte er sein Ziel erreicht.

Mainz, im August 2020

Matthias Schnettger

1 Kaiser und Reich um 1500

1.1 Das Reich um 1500

Wenn man eine Geschichte des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation um 1500 beginnen lässt, befindet man sich im Einklang mit der gängigen Epocheneinteilung und mit vielen bereits vorliegenden Reichsgeschichten. Jenseits aller Konventionen sprechen gewichtige sachliche Gründe für diese Entscheidung. Denn in den Jahrzehnten um 1500 erlebte das Reich eine Phase grundlegender Transformationen und Neuformierungen – Prozesse, die es im Folgenden näher zu betrachten gilt. Zugleich aber können die vorangegangenen Perioden der Geschichte des damals immerhin schon siebenhundertjährigen Reichs nicht gänzlich ausgeblendet werden, denn trotz aller Veränderungen lassen sich doch auch eine Reihe von Kontinuitäten zu den Jahrhunderten des Spätmittelalters beobachten. Immer noch war das Reich dem Anspruch nach die Fortsetzung des Römischen Kaisertums, das gemäß der Theorie der *Translatio Imperii* unter Karl dem Großen im Jahr 800 auf die Franken übergegangen war und seit der Kaiserkrönung Ottos I., des Großen, 962 mit dem deutschen Königtum verknüpft war. Die hochmittelalterliche Trias der drei *Regna* Deutsches Reich, Italien und Burgund/Arelat, die zusammen das Reich bildeten, bestand zwar de facto nicht mehr – die letzte burgundische Königskrönung hatte 1365 stattgefunden, und der Großteil des Arelats war längst unter französische Herrschaft geraten. Aber immer noch führte der deutsche König den Titel »Römischer König« und hielt an seinem Anspruch auf Italien und das Kaisertum fest. Dieser Anspruch manifestierte sich am deutlichsten bei den Romzügen der Könige, denn üblicherweise wurden sie

nicht nur in Rom durch den Papst zum Kaiser, sondern auch in Mailand oder Pavia mit der Eisernen Krone der Langobarden gekrönt. Die Divergenzen zwischen den hehren Ansprüchen und den begrenzten finanziellen, personellen und militärischen Ressourcen des Reichsoberhauptes waren jedoch erheblich. Insbesondere an den Peripherien des Reichs, wie eben in Italien, aber auch in den Grenzgebieten zu Frankreich, war der Autoritätsverlust des Römischen Königs bzw. Kaisers evident. Anders als etwa in England und Frankreich bildete sich zudem im deutschen Reichsteil keine starke monarchische Zentralgewalt heraus. Der Institutionalisierungsgrad auf Reichsebene blieb gering.¹

Kennzeichnend und folgenreich für die Entwicklung des Reichs im Spätmittelalter war ein forciertes Territorialisierungsprozess. Der Konzentration von Herrschaftsrechten in den Händen regionaler geistlicher oder weltlicher Großer hatte Kaiser Friedrich II. Vorschub geleistet, als er ihnen in der *Confoederatio cum Principibus Ecclesiasticis* (1220) bzw. im *Statutum in favorem Principum* (1231/32) wichtige Regalien überlassen hatte. Nach und nach gelang es einer Reihe von geistlichen und weltlichen Fürsten, die in ihren Händen gebündelten Herrschaftsrechte zum Aufbau von mehr oder weniger ausgedehnten Landesherrschaften zu verdichten, konkurrierende Herrschaftsträger dagegen zurückzudrängen oder auszuschalten. Dabei handelte es sich um einen langwierigen Prozess, der bis zum Beginn der Frühen Neuzeit zwar schon weit vorangeschritten war, aber in manchen Gegenden erst nach dem Ende des Alten Reichs zum Abschluss gebracht wurde. Historische Karten vermitteln einen guten Überblick über die Vielgestaltigkeit und Kleinteiligkeit der deutschen Territorienlandschaft seit dem ausgehenden Mittelalter. Gleichzeitig suggerieren sie eine Abgeschlossenheit von Territorien und eine Eindeutigkeit von Grenzen, die so in den allermeisten Fällen nicht gegeben waren. Der weiter voranschreitende Territorialisierungsprozess ist ein Element, das auch noch die frühneuzeitliche Reichsgeschichte wesentlich prägte.

Der Mediävist und Landeshistoriker Peter Moraw hat durch seine Forschungen die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass die Regionen des Reichs verschiedene Profile entwickelten und in unterschiedlicher Weise in das Reich als Kommunikations- und Handlungsraum eingebunden waren.² Eine Sonderrolle nahmen nach Moraw die Stammlande des

jeweiligen Königs bzw. Kaisers ein, da er dort die landesherrlichen und die königlich-kaiserlichen Rechte in seiner Hand bündelte. Insofern bildeten die Stammlande zweifellos einen Nukleus der königlichen bzw. kaiserlichen Herrschaft im Reich. Andererseits konnten sie auch ein Eigenleben entwickeln, sich vom Rest des Reichs entfernen, insbesondere dann, wenn sie, wie die Stammlande der Luxemburger oder der Habsburger, eine beträchtliche Größe und territoriale Geschlossenheit erreichten und zudem geographisch an der Peripherie des Reichs lagen. Eine herausgehobene Stellung hatten – so Moraw – ebenfalls die Lande der Kurfürsten, der Königswähler, inne. Auch hier war der Territorialisierungsprozess vergleichsweise weit fortgeschritten. Zugleich aber waren v. a. die Herrschaftsgebiete der rheinischen Kurfürsten, der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier sowie des Pfalzgrafen bei Rhein, eng in die Kommunikationsstrukturen des Reichs eingebunden.

Während man die kaiserlichen und kurfürstlichen Lande recht genau zuordnen kann, ist die Trennschärfe bei den anderen Kategorien Moraws, den königsnahen, königsoffenen und königsfernen Regionen, weniger eindeutig. Das gilt umso mehr, als der Grad der Einbindung einzelner Regionen in den Handlungsraum Reich sich im Lauf der Zeit ändern konnte. Dennoch sind diese heuristischen Begriffe nützlich, um zum Ausdruck zu bringen, dass es königsnahe Gebiete gab, in denen der König, wie in Schwaben, in Franken und am Oberrhein, vergleichsweise große Handlungsspielräume besaß, auch immer wieder physische Präsenz zeigte, königsoffene Gebiete, in denen das Reichsoberhaupt zumindest von Fall zu Fall mit Erfolg intervenierte, wie am Niederrhein und in Westfalen, und königsferne Gebiete, in denen der König kaum je Präsenz zeigte und nur gelegentlich einzugreifen vermochte, wie in Norddeutschland, den Niederlanden oder Italien. Für den Frühneuzeithistoriker sind die von Moraw gebildeten Kategorien v. a. deswegen interessant, weil sie sich auch als nützlich erwiesen haben, um das frühneuzeitliche Reich zu erfassen. Allerdings spricht man für die Frühe Neuzeit üblicherweise von reichsnahen bzw. -fernen Regionen und berücksichtigt damit die Beziehungen nicht nur zum Oberhaupt, sondern auch zu anderen Institutionen des Reichs. Außerdem lassen sich einige Traditionslinien von den regionalen mittelalterlichen Kommunikationsräumen zu den frühneuzeitlichen Reichskreisen erkennen.

Trotz seiner begrenzten Machtfülle war der König bzw. der Kaiser ein zentraler, wenn nicht der zentrale Akteur des Reichs. Das deutsche Königtum war eine Wahlmonarchie. Doch anders als im Zeitalter der »springenden Wahlen« im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert, als die Kurfürsten Männer aus unterschiedlichen Dynastien gewählt hatten, um ein übermächtiges Königtum zu verhindern, entwickelten sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dynastische Verfestigungstendenzen in den Häusern Luxemburg und Habsburg. Ohne dass das Wahlprinzip aufgegeben wurde, wurden seit 1346/47 mit der einzigen Ausnahme Ruprechts von der Pfalz (1400) nur noch Angehörige dieser beiden Familien gewählt. Denn nur diese verfügten angesichts des weitgehenden Verlustes des früheren Reichsgutes über die nötige Hausmacht, um die Last der Krone zu tragen und um ein Mindestmaß an königlicher Autorität aufrechtzuerhalten. Zumal der Luxemburger Karl IV. erlangte zeitweise eine hegemoniale Stellung im Reich. Anders aber als im Zeitalter der Ottonen, Salier und Staufer lag die Machtbasis der spätmittelalterlichen Reichsoberhäupter im äußersten Osten des Reichs, in den Ländern der Böhmisches Krone bzw. der österreichischen Ländergruppe. Man kann daher von einem Randkönigtum sprechen, das von der Peripherie aus das Reich zu regieren versuchte.³

Der Herrschertitel »Römischer König« signalisierte die Anwartschaft der deutschen Könige auf die Kaiserkrone. Im 14. und 15. Jahrhundert erlangten immerhin fünf von ihnen in Rom die höchste weltliche Würde der Christenheit. Die Kehrseite der Medaille dieser Verbindung von deutscher Königs- und Römischer Kaiserkrone war, dass der Papst als derjenige, der nach eigenem Selbstverständnis die Kaiserkrone zu vergeben hatte, bei der deutschen Königswahl ein Approbationsrecht beanspruchte. Dieser Anspruch wurde jedoch von den Kurfürsten regelmäßig zurückgewiesen.

Eine zentrale Bedeutung für die Wahl des Römischen Königs besaß die nach dem anhängenden kaiserlichen Goldsiegel benannte Goldene Bulle von 1356, ein umfangreiches Privileg Karls IV., das zu den Grundgesetzen des Reichs gezählt wurde und seine Verfassung dauerhaft prägte. Die Goldene Bulle fixierte nicht nur eindeutig den Kreis der sieben Königswähler – die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der

Markgraf von Brandenburg –, sondern traf durch die Festlegung der Primogeniturerbfolge in den weltlichen Kurfürstentümern Vorsorge dafür, dass es in Zukunft keine Unklarheiten über den Kreis der Wahlberechtigten geben sollte. Die Übertragung wertvoller Regalien und das Zugeständnis einer stärkeren Beteiligung an der Reichsregierung sowie beachtlicher zeremonieller Prärogativen sicherten den Kurfürsten eine Sonderstellung unter den Fürsten des Reichs. Diese Sonderstellung trat augenfällig bei der Königswahl und -krönung hervor, wenn die drei Erzbischöfe die Königssalbung und -krönung vollzogen und die weltlichen Kurfürsten beim anschließenden Krönungsmahl ihre Erzämter als Erzschenk (König von Böhmen), Erztruchsess (Pfalzgraf bei Rhein), Erzmarschall (Herzog von Sachsen) bzw. Erzkämmerer (Markgraf von Brandenburg) ausübten. Die geistlichen Kurfürsten führten demgegenüber den Titel von Reichserzkanzlern. Während das kurtrierische und das kurkölnische Erzkanzleramt *per Galliam* bzw. *per Italiam* an Bedeutung verloren, weil der Kaiserhof sich nicht mehr in den Gebieten ihrer Zuständigkeit aufhielt, gewann das Erzkanzleramt *per Germaniam* ein erhebliches Gewicht und sicherte dem Mainzer Kurfürsten in der Neuzeit großen Einfluss etwa auf die Reichshofkanzlei, auf den Reichstag oder auf die höchsten Reichsgerichte, um hier nur wenige Beispiele zu nennen.⁴

Eine herausgehobene Stellung unter den weltlichen Kurfürsten gewährte die Goldene Bulle dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Herzog von Sachsen, denen gemeinsam das Reichsvikariat während einer Thronvakanz zugesprochen wurde.⁵ Abgesehen vom Römischen König war der böhmische König das einzige gekrönte Haupt im Reich und der ranghöchste weltliche Kurfürst, doch bis zur sog. Readmission der böhmischen Kur (1708) nahm er nur an Wahltagen teil, war aber nicht auf dem Reichstag und auch nicht auf nichtwählenden Kurfürstentagen vertreten (s. S. 304–306).⁶

Infolge der Begünstigung der Kurfürsten durch die Goldene Bulle sahen sich einige Fürsten des Reichs benachteiligt, die sich an Vornehmheit den Königswählern ebenbürtig fühlten. Am folgenreichsten war die Reaktion Herzog Rudolphs IV., des Stifters, von Österreich, der für das Haus Habsburg in dem gefälschten *Privilegium maius* (1358/59) umfangreiche Sonderrechte beanspruchte. Beeinträchtigt wurde durch



Abb. 1: Der Kaiser und die Kurfürsten. Kupferstich im Erstdruck der *Constitutio Criminalis Carolina*, Mainz 1533.

die Goldene Bulle aber auch der Papst, dessen Anspruch auf Approbation des Römischen Königs unerwähnt blieb und damit implizit zurückgewiesen wurde.

Die skizzierten Entwicklungen führten dazu, dass die Macht und der Einfluss des Römischen Königs inner- und außerhalb des Reichs schwanden. Nichtsdestotrotz hielten die Reichsoberhäupter an ihrem